

Tel.: 04212-5555/19  
Fax: 04212-5555/62  
Datum: 12. April 2002

D

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Veit/Glan vom 30.04.2002, mit der eine Ausgleichsabgabe für fehlende Garagen und Stellplätze festgelegt wird.  
Gemäß §§ 8 und 9 des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. 54/1980, wird verordnet:

### § 1

Als Ersatz für jene Stellplätze und Garagen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten bei Vorhaben im Sinne des § 8, Abs. 1, Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetz, nicht errichtet werden können, wird eine Ausgleichsabgabe erhoben.

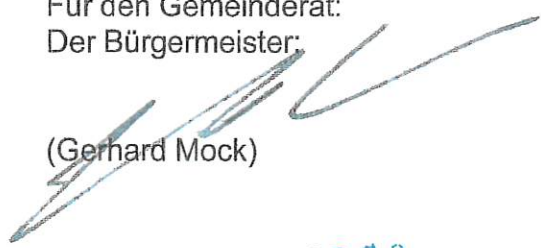
### § 2

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt für einspurige Kraftfahrzeuge € 363,36 und für mehrspurige Kraftfahrzeuge € 1.816,82.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Stadtgemeinde St. Veit/Glan angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Gerhard Mock)

Angeschlagen am: 16.05.2002

Abgenommen am: 31.05.2002

Stadtgemeinde  
St. Veit a.d. Glan; Kärnten  
Einlaufstelle